

## **Wahlordnung**

Gemäß der Mitgliederversammlung vom 23. März 2015 gilt folgende Wahlordnung des TC Rodgau-Dudenhofen. Sie behält Gültigkeit bis zur Inkraftsetzung einer neuen Wahlordnung.

1. Wahlen dürfen in der Mitgliederversammlung nur durchgeführt werden, wenn sie nach der Tagesordnung vorgesehen und in der Einladung bekannt gegeben worden sind.
2. Jedes Mitglied hat das aktive und passive Wahlrecht, wobei Mitgliedern, die das 18. Lebensjahr noch nicht erreicht haben (Stichtag 31.12.), das passive Wahlrecht nicht zusteht. Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht erreicht haben (Stichtag 31.12.) können in der Mitgliederversammlung durch einen gesetzlichen Vertreter vertreten werden, welcher auch das Stimmrecht ausübt. Nur in diesem Fall ist eine Übertragung des Stimmrechts möglich. Wiederwahl ist zulässig.
3. Jede Wahl setzt eine Kandidatur voraus. Eine Kandidatur wird begründet durch einen Vorschlag aus der Mitgliederversammlung und durch die Zustimmung des Vorgeschlagenen. Ist der Vorgeschlagene nicht persönlich anwesend, muss seine Zustimmung schriftlich der Mitgliederversammlung vorliegen, ebenso muss für den Fall der Wahl des Abwesenden dessen schriftliche Zustimmung vorliegen, dass die Wahl angenommen wird.
4. Vor der Wahl ist ein Wahlleiter von der Mitgliederversammlung zu bestimmen. Diesem steht zwar das aktive Wahlrecht, nicht jedoch das passive Wahlrecht zu.
5. Die Wahlen erfolgen öffentlich per Handzeichen. Eine geheime Abstimmung muss erfolgen, wenn sie von mindestens 10 % der anwesenden wahlberechtigten Mitglieder beantragt wird. Blockwahl ist bei der Wahl des Vorstandes und des Verwaltungsrates möglich, wenn die Mitgliederversammlung dies einstimmig vor dem Wahlgang beschließt.
6. Gewählt ist, wer die Mehrheit aller Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt. Tritt wiederum Stimmgleichheit ein, entscheidet das Los.
7. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei allen Wahlgängen nur als abgegebene Stimmen gewertet.
8. Die Gültigkeit der Wahl ist in einer Niederschrift durch den Wahlleiter zu bestätigen.